

# RS Vwgh 1999/1/25 97/17/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1999

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

LAO Wr 1962 §54 Abs1;

LAO Wr 1962 §7 Abs1 idF 1992/040;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 97/13/0075 E 24. Februar 1999 97/16/0086 E 27. Jänner 1999

## Rechtssatz

Nach § 7 Abs 1 Wr LAO idF LGBI 1992/40 ist nicht mehr die Uneinbringlichkeit Voraussetzung für die Haftung - wie bei § 7 Abs 1 Wr LAO idF vor dieser Nov und § 9 BAO - , sondern der Umstand, dass die Abgabe beim Abgabepflichtigen nicht ohne Schwierigkeiten eingebbracht werden kann. Diese Schwierigkeiten der Einbringung müssen auf eine schuldhafte Pflichtverletzung des Vertreters zurückzuführen sein. Auch nach der neuen Fassung des § 7 Wr LAO kann das tatbestandsmäßige Verschulden in einem vorsätzlichen oder in einem fahrlässigen Handeln oder Unterlassen bestehen. Der VwGH hält seine Rechtsprechung aufrecht, nach welcher eine schuldhafte Verletzung der Vertreterpflichten anzunehmen ist, wenn der Vertreter keine Gründe darlegen kann, auf Grund derer ihm die Erfüllung unmöglich gewesen ist (Hinweis E 24.2.1997, 96/17/0066).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997170144.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>